

Bekanntmachung der Gemeinde Demitz-Thumitz über die nachträgliche Eintragung des Wegs „Waldweg nach Kynitzsch“ in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates Nr. 6/2019/4 vom 25.06.2019 hat die Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz am 15.07.2019 verfügt, den Weg „Waldweg nach Kynitzsch“ in Demitz-Thumitz nachträglich in das Bestandsverzeichnis einzutragen. Der Weg "Waldweg nach Kynitzsch" (früher Stadtweg genannt) wurde nachweislich bereits im kommunalen Straßenverzeichnis von 1957 aufgeführt und 1971 bei der komm. Straßenbewertung erfasst. Der Weg ist Teil der sog. Altstraße „Jakobsweg“ und wurde zum Stichtag des Inkrafttretens des SächsStrG am 16.02.1993 öffentlich genutzt. Es handelt sich somit um eine öffentliche Straße i.S. des § 53 SächsStrG, die bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses vergessen wurde.

Nach der Rechtsprechung des OVG Sachsen kann die Ersteintragung nachgeholt werden. Das Verfahren für die nachträgliche Eintragung richtet sich nach § 54 Abs. 2 SächsStrG.

Das 0,469 km lange Teilstück des "Waldweges nach Kynitzsch" (ehem. Stadtweg), beginnend am NK 5456 466 7007 (westliches Ende der privaten Zufahrt zum Grundstück Bahnhofstraße 40) bis zum NK 5456 456 7005 (Gemarkungsgrenze Demitz/Kynitzsch), wird in das Straßenbestandsverzeichnis der beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze aufgenommen. Als Baulastträger wird die Gemeinde Demitz-Thumitz eingetragen. Betroffen sind Teilflächen der Flurstücke 392/2, 117b und 392/6 der Gemarkung Demitz. Als Widmungsbeschränkung wird "nur für Fußgänger und Radfahrer" eingetragen.

Die Einzelheiten der Änderungen ergeben sich aus der Eintragungsverfügung, der dazugehörigen Karte und dem Bestandsblatt. Diese Unterlagen liegen für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe in der Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz, Hauptstraße 43, 01877 Demitz-Thumitz in Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die von der erstmaligen Eintragung betroffenen Eigentümer und dinglich Berechtigten werden gegen Zustellnachweis über die Eintragung informiert, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf von 6 Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz, Hauptstraße 43, 01877 Demitz-Thumitz einzulegen.

Demitz-Thumitz, 15.07.2019